



GAS/ECR/ICR
nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare
51068196
000004
DIE POST
pro clima

- + Für den Abbau der Blockaden beim Ausbau erneuerbarer Energien
- + Für eine regionale, sichere und wirtschaftliche Stromversorgung – auch im Winter
- + Für eine klimaneutrale, unabhängige Schweiz

Volksinitiative «Jede einheimische und erneuerbare kWh zählt!»
Postfach 528
9430 St. Margrethen

WICHTIG: Damit Ihre Unterschrift gültig ist:

- Unterschriftenbogen **nicht trennen** (nur falten)
 - Unterschrift und Vor- und Nachname **handschriftlich** erfassen
 - **1 Unterschriftenbogen pro Gemeinde** (Feld «Politische Gemeinde»).
- Personen, die in einer anderen Gemeinde wohnhaft sind, benötigen einen eigenen Unterschriftenbogen



Nicht nur jede Unterschrift zählt, sondern auch jede Spende!
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.
jede-kwh-zaehlt.ch/de/spenden

Weitere Informationen und Unterschriftenbogen:
jede-kwh-zaehlt.ch

Bitte falten und ohne Leimstift und ohne Couvert in den Postbriefkasten einwerfen.

«Jede einheimische und erneuerbare Kilowattstunde zählt!»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 14. Februar 2023. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Initiativtext

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 6–8

⁶ Die Erschliessung und Nutzung der Potenziale einheimischer erneuerbarer Energien zur Verbesserung der Energieeffizienz sind von nationalem Interesse. Bund, Kantone und Gemeinden setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und unter Wahrung des Föderalismus dafür ein, die Erschliessung und Nutzung der Potenziale im Sinne einer hohen Versorgungssicherheit vollumfänglich, rasch und breit gefächert voranzutreiben und zu fördern.

⁷ Überschreitet der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr netto einen vom Bund festzulegenden verbindlichen Grenzwert, so ergreift der Bund Massnahmen zur Erhöhung der Winterproduktion und der Energieeffizienz, bis der Grenzwert eingehalten werden kann. Die Winterproduktion ist dabei vorrangig durch die Erschliessung und Nutzung der Potenziale einheimischer erneuerbarer Energien gemäss Absatz 6 zu erhöhen.

⁸ Der Bund erlässt Vorschriften zur Förderung von Anlagen und von Massnahmen für die Erschliessung und Nutzung der Potenziale gemäss Absatz 6. Die Förderung orientiert sich an der dauerhaften Einhaltung des Grenzwerts gemäss Absatz 7.

Art. 197 Ziff. 152

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 89 Abs. 6–8 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz)

¹ Solange der Grenzwert gemäss Artikel 89 Absatz 7 nicht dauerhaft eingehalten werden kann, geht das nationale Interesse gemäss Artikel 89 Absatz 6 für den Bau, die Erweiterung, die Erneuerung oder die Konzessionierung von Anlagen sowie für die Infrastruktur, die notwendig ist, um die Energie aus diesen Anlagen abzuleiten, anderen nationalen Interessen vor. Dieses vorrangige Interesse gilt auch für die Kantone und die Gemeinden.

² Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 89 Absätze 6–8 spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

¹ SR 101

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Initiativkomitee

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Bölli Martin, Treuackerstr. 9, 9000 St. Gallen • **Büchler Jakob**, Matt 941, 8723 Maseltrangen • **Graf Marie-Claire**, Föhrenweg 5, 4460 Gelterkinden • **Grüter Lucia**, Luzernstr. 17, 4500 Solothurn • **Hagmann Christoph**, Hofmeisterstr. 7, 3006 Bern • **Hintermann Markus**, Sot Plaz 7, 7542 Susch • **Keller Hans-Peter**, Hurdnerstr. 127, 8640 Hürden • **Kessler Viviane**, Habüelstr. 52, 8704 Herrliberg • **Leonardi Giovanni**, Zona Villa, 6781 Bedretto • **Moser Samuel**, Steinerweg 10, 3714 Frutigen • **Niederhäusern Anita**, Blvd. de Pérolles 15, 1700 Fribourg • **Roduit Benjamin**, Ch. de la Pierre Avoi 11, 1913 Sallion • **Rouiller Jean-Marie**, Av. de la Fusion 104B, 1920 Martigny • **Tribelhorn Thomas**, Hüslimattweg 6, 4448 Läfelfingen

Initiative hier unterschreiben

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt** sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	PLZ	Politische Gemeinde				
Nr.	Name eigenhändig in Blockschrift	Vorname eigenhändig in Blockschrift	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle leer lassen
1						
2						
3						

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort	Datum	Amtsstempel
Unterschrift	Amtliche Eigenschaft	

Ablauf der Sammelfrist: 14. August 2024